

Satzung der Stadt Güstrow zur Verleihung und Beendigung der Ehrenmitgliedschaft in der Stadtvertretung Güstrow

Auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 2, Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Güstrow am 31.03.2005 und Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow die Satzung zur Verleihung und Beendigung der Ehrenmitgliedschaft in der Stadtvertretung für die Stadt Güstrow erlassen.

§ 1

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Stadt Güstrow verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger gepflegt und vermehrt haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihung muss nicht zu Lebzeiten erfolgen.
3. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Güstrow sein.
4. Dem Ehrenmitglied stehen außer dem Recht, sich als Ehrenmitglied bezeichnen zu dürfen, keine weiteren Rechte zu.
5. Ein Ehrenmitglied der Stadtvertretung wird zum Neujahresempfang der Stadt Güstrow sowie zum Stadtfest eingeladen. Zu weiteren Veranstaltungen bzw. Ereignissen befindet das Präsidium der Stadtvertretung.

§ 2

Verfahren zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können beim Stadtpräsidenten der Stadtvertretung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Güstrow und von außerhalb berechtigt.
2. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
3. Der Hauptausschuss berät über den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung und gibt der Stadtvertretung eine Empfehlung ab.
4. Die Stadtvertretung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 3 Verleihungsakt

1. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch eine vom Präsidenten der Stadtvertretung gesiegelte Urkunde.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten der Stadtvertretung in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

§ 4 Beendigung der Ehrenmitgliedschaft

1. Strafbare Handlungen und schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie Handlungen, die dem Ansehen der Stadt Güstrow schaden können zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft führen.

§ 5 Verfahren zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

1. Anträge zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft können beim Präsidenten der Stadtvertretung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Güstrow und von außerhalb berechtigt.
2. Vor der Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem Ehrenmitglied die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
3. Der Hauptausschuss prüft den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
4. Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Der Präsident der Stadtvertretung teilt die Entscheidung der betreffenden Person mit.

§ 6 Archivierung

1. Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 13.04.2005


Schuldt
Bürgermeister




Satzung der Stadt Güstrow zur Verleihung und Beendigung der Ehrenmitgliedschaft in der Stadtvertretung

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
IV/0188/05	31.03.2005	08.04.2005	-	Stadtanzeiger Mai 2005	02.05.2005


Schmidt
Bürgermeister




Camin
SB